

Stellungnahme

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesdatenschutzgesetzes

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479
EU-Transparenzregisternummer 31200871765-41

Stand: 19.04.2024



I. Einleitung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes enthält u.a. eine umfassende Neuregelung des Scorings in § 37a BDSG. Diese Regelungen hätten in der aktuellen Form negative Auswirkungen für Handelsunternehmen und bedürfen daher aus unserer Sicht der Überarbeitung im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich.

II. Position des HDE

Aus Sicht des HDE besteht Verbesserungsbedarf in Bezug auf folgende Regelungen des § 37a BDSG:

1. § 37a BDSG-E auf Auskunfteien beschränken

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-634/21 bezieht sich ausschließlich auf die Datenverarbeitungen durch Auskunfteien. Die Annahme in der Begründung (S. 14), dass nur „rund ein Dutzend“ Unternehmen von den Änderungen betroffen seien, spricht dafür, dass die Bundesregierung auch in erster Linie eine Regelung für Auskunfteien schaffen wollte. Der Anwendungsbereich der Regelung geht aber weit darüber hinaus, weil die Regelung des § 37a Abs. 1 nicht nur die Wahrscheinlichkeitswerte über die Zahlungsfähig- und -willigkeit durch Auskunfteien (Nr. 2) erfasst, sondern jede Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über ein bestimmtes künftiges Verhalten der Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Nr.1).

Es bestehen Zweifel, ob die Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO derart weitreichende, auch materiell-rechtliche, Regelungen überhaupt zulässt. Denn dabei handelt es sich nicht in jedem Fall um eine automatisierte Einzelfallentscheidung. Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO erlaubt jedoch nur nationale Regelungen in Bezug auf die automatisierte Einzelfallentscheidung an sich, nicht auch jegliche Erstellung und Verwendung von Scorewerten nach § 37a Abs. 1 Nr. 1 BDSG-E.



Die Regelungen des § 37a BDSG sollten daher auf die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten über die Zahlungsfähig- und -willigkeit durch Auskunftfeien beschränkt werden. § 37a Abs. 1 Nr. 1 BDSG-E sollte gestrichen werden.

2. Anwendungsbereich des § 37a Abs. 2 BDSG-E klarstellen

In § 37a Abs. 2 werden Bedingungen für die Erstellung von Scorewerten nach § 37a Abs. 1 aufgestellt. Der Verweis auf „Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1“ ist jedoch nicht hinreichend klar und führt zu Rechtsunsicherheit in der praktischen Anwendung. § 37a Abs. 1 BDSG-E erwähnt nämlich auch Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a) und c) DSGVO. Es ist wohl gemeint, dass die Vorgaben nur für die Erstellung und Verwendung der Wahrscheinlichkeitswerte der Nummern 1 und 2 gelten und Fälle des Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a) und c) DSGVO nicht erfasst sein sollen. Dies muss in § 37a Abs. 2 BDSG-E aber klarer zum Ausdruck kommen.

3. Anschriftendaten (§ 37a Abs. 2 Buchstabe d) BDSG)

Das pauschale Verbot zur Nutzung von Anschriftendaten für jedes Scoring ist zu weitgehend. Nach § 31 BDSG in der aktuellen Fassung dürfen Anschriftendaten lediglich nicht ausschließlich in die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes einfließen. Ein Verbot jeder Berücksichtigung von Anschriftendaten würde u.a. die Betrugsprävention im Onlinehandel stark beeinträchtigen. Denn es gibt bestimmte Anschriften, die von Betrügern verstärkt für Bestellbetrug ausgenutzt werden, wie z.B. besonders große und anonyme Wohnanlagen. Unternehmen sind zu Maßnahmen gegen sog. Identitätsdiebstahl im Rahmen von Bestellbetrug verpflichtet und müssen hierzu u.a. auch Anschriftendaten verwenden. Die Nutzung von Anschriftendaten zum Zwecke der Betrugsprävention ist von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt. Auch aus Gründen des Schutzes der Verbraucher vor den negativen Folgen von Bestellbetrug und Identitätsdiebstahl darf die Betrugsprävention nicht eingeschränkt werden.

4. Beschränkung der Verarbeitung für andere Zwecke (§ 37a Abs. 2 Nr. 3b BDSG-E)

Die vorgesehene Beschränkung der Datenverarbeitung für andere Zwecke sollte unbedingt gestrichen werden. Die DSGVO erlaubt ausdrücklich, dass Daten auch zu mehreren Zwecken verarbeitet werden können. Personenbezogene Daten können von vornherein für mehrere Zwecke erhoben und verarbeitet werden oder nach Art. 6 Abs. 4 nachträglich für andere als die ursprünglichen Zwecke verarbeitet werden. In der Praxis werden dieselben Daten daher rechtmäßig für eine Vielzahl an unterschiedlichen Zwecken genutzt.



§ 37a Abs. 2 Nr. 3b) BDSG-E sieht dagegen vor, dass die für die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten nach Abs. 1 genutzten Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen. Damit würde die Zulässigkeit der Datenverarbeitung gerade für andere Zwecke als die automatisierte Einzelfallentscheidung beschränkt. Die Regelung ist daher nicht von Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO gedeckt, so dass die DSGVO einer solchen Beschränkung der Verarbeitungszwecke entgegensteht.

5. Zu § 37a Abs. 5 BDSG-E - Ausnahme von der Regelung des Art. 34 Abs. 1 S. 2 BDSG-E

Die Regelung des Art. 37a Abs. 5 BDSG-E sieht vor, dass § 34 Abs. 1 S. 2 BDSG-E keine Anwendung auf Verantwortliche findet, die Wahrscheinlichkeitswerte nach § 37a Abs. 1 erstellen. Danach würde das Auskunftsrecht des Betroffenen nicht zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingeschränkt, wenn der Verantwortliche Scorewerte nach Abs. 1 erstellt.

Die Regelung ist jedoch zu weit formuliert. Wir gehen davon aus, dass gemeint sein soll, dass das Auskunftsrecht nur in Bezug auf die Scorewertbildung selbst nicht eingeschränkt werden soll. Der Formulierung des § 37a Abs. 5 BDSG-E zufolge dürfte sich jedoch ein Unternehmen, das u.a. irgendeinen Scorewert (z.B. zur Betrugsbekämpfung) erstellt, auch in Bezug auf andere Datenverarbeitungen nicht auf die Wahrung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Das wäre unverhältnismäßig und kann nicht gewollt sein. § 37 a Abs. 5 BDSG-E muss daher so geändert werden, dass sich die Regelung auf die Scorewernerstellung und nicht bezieht und nicht auf den Verantwortlichen, der Scorewerte erstellt.

III. Fazit

Aus Sicht des HDE besteht in Bezug auf die Regelungen des § 37a BDSG-E folgender Änderungsbedarf:

- Die Regelungen sollten auf die Scorewernerstellung durch Auskunfteien nach § 37a Abs. 1 Nr. 2 BDSG-E beschränkt werden.
- Es sollte klargestellt werden, dass die Regelungen des § 37a Abs. 2 nicht für Verarbeitungen nach Art. 22 Abs. 2 Buchstaben a) und c) DSGVO gelten.



- Das generelle Verbot der Nutzung von Anschriftendaten für jedes Scoring ist zu weitgehend und würde die Betrugsprävention beeinträchtigen. Zumindest hierfür muss die die Nutzung von Anschriftendaten zulässig bleiben.
- Die Beschränkung der Datenverarbeitung für andere Zwecke nach § 37a Abs. 2 Nr. 3b BDSG-E muss gestrichen werden, weil die Regelungen der DSGVO einer solchen Beschränkung entgegenstehen.
- § 37 a Abs. 5 BDSG-E sollte so geändert werden, dass sich die Regelung auf die Scorewelterstellung bezieht und nicht auf den Verantwortlichen, der Scorewerte erstellt.